



Hubert Gorbach  
 Radetzkystraße 2, A-1030 Wien  
 Telefon +43 (1) 711 62-8000  
 Telefax +43 (1) 713 78 76  
 hubert.gorbach@bmvit.gv.at

Bundesministerium  
 für Verkehr,  
 Innovation und Technologie

GZ. 12000/12-CS3/03

Der Bundesminister

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Andreas Khol

Parlament  
 1017 Wien

XXII. GP.-NR

546 /AB

2003 -08- 11

zu ~~548~~ /J

Wien, 7. August 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 548/J-NR/2003 betreffend Zustellgesetz und Internationalisierung, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 17. Juni 2003 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Ihren Fragen

Welche internationalen Vereinbarungen im Sinne von §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes bestehen und welche Vorgaben für die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Ausland beinhalten diese?

Welchen Weg bzw. welche Wege lässt bzw. ließe die „internationale Übung“ im Sinne von §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes für die Zustellung behördlicher Schriftstücke im Ausland zu?

Gibt es für annahmewillige Empfänger eine generelle Möglichkeit, behördliche Schriftstücke im Ausland zugestellt zu bekommen?

Stimmt es, dass die Nichtzustellung von Rückscheinbriefen im Ausland auf die Absender behördlicher österreichischer Schriftstücke zurückgeht?

Ist das üblicherweise zugunsten des Ausschlusses der Zustellung im Ausland vorgebrachte Argument der häufigen Versäumnis behördlicher Fristen im Falle internationaler Zustellung behördlicher Schriftstücke angesichts garantierter Zustellzeiten bzw. Zustellzeiträume, wie sie seitens international tätiger Zustellunternehmen längst selbstverständlich sind, sowie nationaler Höchstlaufzeitverpflichtungen von Postsendungen, wie sie zB auch in Österreich existieren, noch stichhaltig?

GZ. 12000/12-CS3/03

**Inwieweit ist der offenbar generelle Ausschluss der Zustellung von Rückscheinbriefen im Ausland im Einklang mit §11 Absatz 1 des Zustellgesetzes, der klar vorgibt: „Zustellungen im Ausland sind (...) vorzunehmen.“?**

**Kommt §12 Absatz 1 des Zustellgesetzes in der Praxis zur Anwendung, erfolgt also eine Zustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden im Inland?  
Wenn ja, wie erklären sie den entstehenden Widerspruch?**

**Halten Sie die faktische Nichtzustellbarkeit behördlicher Schriftstücke Österreichs im Ausland angesichts der Internationalisierung des Berufs-, Bildungs- und Alltagslebens noch für zeitgemäß?**

**Werden Sie Schritte im Sinne der im Ausland befindlichen, annahmewilligen BürgerInnen setzen, und wenn ja, welche und bis wann?**

**Ist mit Änderungen im Sinne der im Ausland befindlichen, annahmewilligen BürgerInnen durch Vorgaben Dritter, etwa der EU oder der UPU, zu rechnen, und wenn ja, mit welchen und bis zu welchem Zeitpunkt?**

**kann ich leider keine Stellung nehmen, da diese sich ausschließlich auf das Zustellgesetz beziehen; die Vollziehung des Zustellgesetzes fällt nicht in den Kompetenzbereich des bmvit sondern wird vom Bundeskanzleramt wahrgenommen.**

Mit freundlichen Grüßen

